

AGB beam – Stand September 2024 (V2)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), einschließlich erwähnter Beilagen, die ebenfalls Teil dieser Vertragsbedingungen sind, regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der BE Mobilität GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 608325x („beam“), und Dritten, die Leistungen von beam beziehen (einzeln „Kunde“, oder mehrere „Kunden“), insbesondere die Inanspruchnahme von Mobilitätsabos, die dem Kunden einschließlich Nebenleistungen in einem „Abo-Paket“ für eine Gebühr für einen bestimmten Zeitraum die Nutzung eines Fahrzeuges ermöglichen („Abo-Vertrag“), für Zusatzprodukte hierzu und sonstige Leistungen von beam, die beam dem Kunden insb. über die Website www.drivebeam.at („Website“) oder über eine mobile Applikation („App“) anbietet.

Als Vertragsbestandteil für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde (einschließlich nutzungsberechtigter Fahrer) und beam gelten in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

1. die Deckungsbedingungen gemäß Annex 3
2. Abo-Vertrag, sowie allfällige separate Vertragsbedingungen für allfällige Zusatzprodukte/-leistungen.
3. Diese AGB einschließlich Gebührenliste (Annex 1) sowie
4. „Allgemeine Bedingungen für den Fahrzeugzustand bei Fahrzeugrücknahme“ (Annex 2)
5. die einschlägigen Gesetze (z.B. ABGB, ...)

Im Falle eines Widerspruches dieser Vertragsbestandteile (der Abo-Vertrag, diese AGB samt Annex 1 bis 3, allesamt abrufbar unter <https://drivebeam.at/downloads>, gemeinsam die „Vertragsbedingungen“) untereinander, ist, sofern nicht einer bestimmten Vertragsklausel ausdrücklich Vorrang eingeräumt wurde, die obige Rang- und Reihenfolge maßgeblich, insoweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Anbot. Die Anbotslegung durch den Kunden erfolgt in Schriftform insbesondere durch Übersendung des vom Kunden unterfertigten Abo-Vertrages per E-Mail zur Vertragsannahme an beam. Die von beam auf der Website oder etwa in der App veröffentlichten Abo-Pakete stellen keine verbindlichen Angebote (im Sinne des § 869 ABGB) dar, sondern lediglich Einladungen an den Kunden ein seinerseits verbindliches Anbot unter Anwendung dieser AGB zu legen. Es ist beam im Einzelfall überlassen auch Eingaben/Schreiben des Kunden, die diesen Vorgaben nicht entsprechen als rechtsverbindlich zu behandeln, sofern aus der Eingabe/dem Schreiben selbst nicht ausdrücklich Abweichendes hervorgeht.

1.2. Frist, Pönale. Sofern in dem vom Kunden unterzeichneten Abo-Vertrag (= Anbot) keine Gültigkeitsdauer enthalten ist, gilt für beam gegenüber Unternehmen eine Annahmefrist (Frist für die Gegenzeichnung/Annahme des Abo-Vertrages durch beam) von 6 Monaten, gegenüber Verbrauchern eine Annahmefrist von 3 Monaten als vereinbart. Sollte der Kunde von seinem Anbot, bevor beam das Anbot überhaupt angenommen hat, ohne einen gesetzlichen Grund zurücktreten, so ist er verpflichtet eine vom Verschulden unabhängige Pönale in Höhe vom **6-fachen der netto Abo-Monatsgebühr** (siehe Ziffer 7.2(a)) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, vorbehalten. Falls das Anbot eine unbefristete Laufzeit ohne Kündigungsverzicht vorsieht, entspricht die Pönale der Pönale gemäß Ziffer 11.8 letzter Satz.

1.3. Vertragsannahme. Nach Übermittlung des vom Kunden unterfertigten Abo-Vertrages erhält der Kunde in der Regel eine Empfangsbestätigung (iDR per Email), welche aber noch keine Vertragsannahme durch beam darstellt. beam wird daraufhin die Bonität prüfen, die Verfügbarkeit des Fahrzeuges abklären und sodann entscheiden, ob beam das Anbot annimmt. Der beiderseits verbindliche Abo-Vertrag kommt erst zustande, wenn beam den Vertrag in Schriftform angenommen hat (dh eine bloße Email ohne persönlich unterfertigtes Dokument im Anhang oder ohne digitale Signatur genügt nicht). Wenn beam auf einen (bloß) vom Kunden unterfertigten Abo-Vertrag nicht reagiert, stellt dies keine Vertragsannahme dar.

1.4. Leistungsvorbehalt, Kautio. beam hat das Recht, die Erfüllung des Abo-Vertrages, insbesondere die Übergabe des gebuchten Fahrzeuges, von der erfolgreichen Identifikation des Kunden durch ein von beam bestimmtes Legitimationsverfahren, der Vorlage einer Kopie eines gültigen Führerscheines (Vorder- und Rückseite) der nutzungsberechtigten Fahrer und von der im

Abo-Vertrag allenfalls vereinbarten Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen („Kautio“).

1.5. AGB. Mit Übermittlung des vom Kunden unterfertigten Abo-Vertrages an beam zur Vertragsannahme gelten diese AGB als vereinbart. Die in diesen AGB bereits auf das Anbot des Kunden anwendbaren Bestimmungen, gelten auch dann, wenn das Anbot durch beam nicht oder noch nicht angenommen wurde. Durch die Übermittlung des Anbots erklärt er hierzu sein Einverständnis.

1.6. Digitaler Vertragsabschluss. Bei einem ausschließlich digital abgeschlossenen Vertrag erfolgt der beidseits verbindliche Vertragsabschluss einschließlich Vereinbarung dieser AGB direkt über die entsprechenden Eingabemasken auf der Website oder etwa in der App. Von den obenstehenden Ziffern (1.1 bis 1.5) gelangt sohin im Falle des digitalen Vertragsabschlusses lediglich noch Ziffer 1.4 zur Anwendung.

1.7. Kunden- und Fahrzeugdaten. Hierzu wird auf die Datenschutzerklärung von beam verwiesen.

2. NUTZUNG, NUTZUNGSBERECHTIGTE FAHRER

2.1. Kunden. Kunden können nur Privat- und Firmenkunden mit Wohn- bzw. Firmensitz in Österreich, in der Schweiz, im EWR oder der EU sein.

2.2. Nutzungsberechtigte. Das Fahrzeug darf insb. aus versicherungsrechtlichen Gründen nur von „**nutzungsberechtigten Fahrern**“ gelenkt werden. Andere Personen dürfen das Fahrzeug keinesfalls lenken. Nutzungsberechtigte Fahrer sind, wenn der Vertragspartner des Abo-Vertrages

- eine Privatperson ist: der namentlich genannte Mieter selbst, sein Ehegatte, und, sofern in nachfolgenden Fällen ein gemeinsamer Haushalt besteht (dies orientiert sich an der ordnungsgemäßen Meldung als Hauptwohnsitz) seine Kinder und auch sein Lebensgefährte (Partner).

- ein Unternehmen ist: der Geschäftsführer bzw. Gesellschafter und angestellte Mitarbeiter des Unternehmens (d.h. es muss ein echter Dienstvertrag vorliegen) sowie im Falle des Hauptnutzers dessen Ehegatte, und sofern in nachfolgenden Fällen ein gemeinsamer Haushalt besteht (dies orientiert sich an der ordnungsgemäßen Meldung als Hauptwohnsitz), dessen Kinder und auch dessen Lebensgefährte (Partner). Gegenüber beam (nicht jedoch gegenüber der Versicherung) ist überdies Voraussetzung, dass der Hauptnutzer bei beam auch als solcher registriert ist, wobei dies im Verhältnis beam zu Kunden Vorrang gegenüber anderen Vertragsbestandteilen hat.

2.3. Pflichten des Kunden. Der Kunde darf das Fahrzeug an nutzungsberechtigte Fahrer erst dann weitergeben, nachdem diese die Pflichten aus den AGB zur Kenntnis genommen und ausdrücklich akzeptiert haben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Vertragsbedingungen auch von den übrigen nutzungsberechtigten Fahrern eingehalten werden. Der Kunde hat außerdem dafür zu sorgen, dass allfällige datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen der nutzungsberechtigten Fahrer vorliegen und diesen die Datenschutzerklärung von beam (abrufbar: drivebeam.at/data-protection/) zur Kenntnis gebracht wird. Sofern der Kunde nicht für die Einholung einer wirksamen Unterwerfungs- und Zustimmungserklärung zur Datenschutzerklärung und zu den Vertragsbedingungen gesorgt hat und/oder der Kunde die Vertragsbedingungen nicht einhält, haftet der Kunde beam gegenüber schon aus diesem Grund für die hieraus entstehenden Nachteile. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann im Schadenfall außerdem zum Verlust des Versicherungs-/Deckungsschutzes (sofern vorhanden) bzw. zu Regressforderungen gegen den Kunden führen.

2.4. Führerschein. Die Verwendung des gebuchten Fahrzeuges für Übungsfahrten ist unzulässig (keine L- oder L-17 Fahrten). Auch darf das Fahrzeug insb. aus versicherungsrechtlichen Gründen nur mit einem unbefristeten Führerschein gelenkt werden, es darf also hinsichtlich des Führerscheins des nutzungsberechtigten Fahrers durch Gesetz oder behördliche Maßnahme keine Probezeit auferlegt sein, es sei denn der Kunde hat ein entsprechendes Zusatzprodukt gebucht. Das Fahrzeug darf überdies nur durch Personen gelenkt werden, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und deren erstmalige Führerscheinerteilung mindestens drei Jahre zurückliegt.

2.5. Führerschein- und Fahrzeugkontrolle. beam ist jederzeit während der Laufzeit des Abo-Vertrages berechtigt, eine Führerscheinkontrolle durchzuführen oder durch bevollmächtigte Personen, allenfalls auf elektronischem Wege durchführen zu

lassen. Gleiches gilt hinsichtlich der Überprüfung des Fahrzeugzustandes.

2.6. Entzug des Führerscheins. Sollte einem nutzungsberechtigten Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen werden, so bleibt der gegenständliche Vertrag, insbesondere die Verpflichtung zur Bezahlung der Abo-Monatsgebühr, hiervon unberührt.

Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Kunde und hat dieser nutzungsberechtigte Fahrer zu verpflichten, beim unverzüglich die Entziehung des Führerscheines oder die Erteilung eines Fahrverbotes anzuzeigen und das Führen des Fahrzeuges im jeweils betroffenen Staat, wo die Maßnahme zur Anwendung gelangt, während dieser Zeit strikt zu unterlassen.

2.7. Auskunftspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, beim jederzeit darüber Auskunft zu erteilen, wer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug genutzt oder innehat. Sofern er hierzu nicht in der Lage ist, haftet er für allfällige Nachteile hieraus. Der Kunde hat eine Änderung seiner Daten (Name bzw. Firmenname, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung), die Stamm- und Kontaktdaten eines nutzungsberechtigten Fahrers sowie deren Änderung beim unverzüglich anzuzeigen. Für behördliche Anfragen zum Ladeort nehmen wir die im Vertrag angegebene Adresse des Kunden. Sollte der überwiegende Ladeort abweichen, wird der Kunde beim darüber informieren.

2.8. Klima Aktiv. Im Sinne der „Klima Aktiv Partnerschaft“ muss der Kunde darauf achten, mit Ökostrom zu laden.

3. IM ABO-PAKET ENTHALTENE LEISTUNGEN

3.1. Umfang des Abo-Pakets, Leistungsbestimmungsrecht.

(a) Der Kunde wählt im Zuge des Vertragsabschlusses eine „Abo-Klasse“ aus. In einer Abo-Klasse hat beim vergleichbare Fahrzeuge aus derselben Preisklasse mit einer von beim vorbestimmten Konfiguration/Ausstattung gebündelt. Der Kunde ist bei Vertragsabschluss berechtigt aus dieser Abo-Klasse ein Fahrzeugmodell (nicht aber ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Ausstattung) auszuwählen und zu nutzen. Im Übrigen wird der genaue Leistungsumfang im Abo-Vertrag festgelegt.

(b) beim ist nach eigenem Ermessen und, sofern im Abo-Vertrag nicht abweichend vereinbart, mit einer 4-wöchigen Vorankündigungsfrist berechtigt, das im Rahmen des Abo-Pakets überlassene Fahrzeug („Rücknahmefahrzeug“) gegen ein anderes Fahrzeug auszutauschen („Austauschfahrzeug“), dies unter Beibehaltung der übrigen Vertragspflichten der Parteien („Fahrzeugaustausch“), wobei der Kunde einem solchen Fahrzeugaustausch unter diesen Bedingungen vorab zustimmt, vorausgesetzt, dass der Preis für das Austauschfahrzeug, den beim zum Zeitpunkt der Ankündigung des Fahrzeugaustausches über die Website öffentlich anbietet, über der aktuellen Abo-Monatsgebühr für das Rücknahmefahrzeug liegt.

(c) Zur Realisierung des Fahrzeugaustauschs wird beim das Austauschfahrzeug an einen zwischen beim und dem Kunden vereinbarten Ort zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt anliefern und die Übergabe des Austauschfahrzeuges und Rücknahme des Rücknahmefahrzeuges durchführen. Für die Übergabe des Austauschfahrzeuges und die Rücknahme des Rücknahmefahrzeuges gelten die Ziffern 4.3 und 4.4 dieser AGB sinngemäß mit der Ausnahme, dass dem Kunden bei von beim initiiertem Fahrzeugaustausch für die erstmalige Anlieferung des Austauschfahrzeuges und die Abholung des Rücknahmefahrzeuges keine Kosten von beim in Rechnung gestellt werden.

3.2. Zulassung, Nutzungsbescheinigung. Das ausgewählte Fahrzeug wird am Firmensitz oder am Ort einer Betriebsstätte auf Kosten von beim auf beim zugelassen.

3.3. Wartung, Verschleiß, § 57a KFG Überprüfung, Reifen und saisonaler Räderwechsel inkl. Einlagerung.

(a) Die Kosten für sämtliche während der Laufzeit des Abo-Vertrages nach den Serviceintervallen des jeweiligen Herstellers erforderlichen Wartungsarbeiten- und Verschleißreparaturen, die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zwingend notwendig sind („Wartung“). Ausgenommen vom Begriff der Wartung sind jedoch Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten, die auf eine der Betriebsanleitung des Fahrzeuges widersprechende Nutzung des Fahrzeuges (insb. Fahren auf unbefestigten Straßen) oder auf einen Schadensfall im Sinne der Ziffer 6.1(a) zurückzuführen sind. Die Kosten für eine allfällig erforderliche § 57a KFG Überprüfung werden unter Anwendung der in diesen AGB enthaltenen Bedingungen von beim getragen.

(b) Ebenso stellt beim die ganzjährige Bereifung entweder zweimal jährlich durch einen witterungsbedingten Reifenwechsel auf Winter- bzw. Sommerreifen oder durch Allwetterreifen bei

dem von beim vorgegebenen Vertragspartner unabhängig vom Einsatzort des Fahrzeuges sicher; dasselbe gilt für verschleißbedingte Reifenwechsel, die beim ebenso auf eigene Kosten durchführt, sofern die übermäßige Abnutzung nicht auf ein auffallend sorgfaltswidriges Fahrverhalten (zB unterlassener oder verspätet durchgeführter saisonaler Reifenwechsel) zurückzuführen ist. beim übernimmt jedoch nicht die Kosten für den Austausch eines Reifens, der durch einen Zufall notwendig wird, etwa durch einen eindringenden Fremdkörper (zB Nagel, Schraube, etc). Die Auswahl von Größe, Fabrikat und Material von Reifen und Felgen obliegt beim.

(c) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Winterräderpflicht, § 102 KFG, § 4 KDV) darf das Fahrzeug bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit für diese Witterung geeigneter Bereifung gefahren werden. Entsprechend der sich daraus ergebenden Notwendigkeit eines saisonalen Reifenwechsels (Sommer-/Winterräder), wird beim mindestens 10 Werktage vor dem geltenden Stichtag mit dem Kunden einen Reifenwechseltermin koordinieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Reifenwechsel bei dem von beim bestimmten Reifenpartner durchführen zu lassen und das Fahrzeug auf eigene Kosten dorthin zu bringen, andernfalls er für allfällige Nachteile hierfür (insb. Mehrkosten) haftet. Er hat während der Dauer der hierfür notwendigen Arbeiten keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Sofern der Kunde von beim nicht zwecks Durchführung des Reifenwechsels kontaktiert oder erreicht wurde, ist es allein die Verantwortung des Kunden selbst rechtzeitig mit beim diesbezüglich in Kontakt zu treten.

(d) Im Abo-Paket nicht enthalten sind verbrauchsabhängige Kosten, etwa für Treibstoff, Strom, H₂O, Scheibenwaschflüssigkeit, Frostschutz und andere Betriebsflüssigkeiten, Maut/Nutzungsgebühren/Parkgebühren (ausgenommen die Kosten der österreichischen Autobahnvignette) sowie die Kosten der Reinigung/Pflege. Diese Kosten müssen vom Kunden getragen werden und erforderliche Betriebsflüssigkeiten in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung des Fahrzeuges aufgefüllt werden.

3.4. Deckungsumfang im Schadensfall.

(a) beim schließt für das Fahrzeug eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung ab. Der mit der Versicherung vereinbarte Deckungsumfang in der Haftpflichtversicherung sowie der Deckungsumfang samt den vereinbarten Versicherungssummen einer allenfalls vereinbarten Teil-/oder Vollkaskoversicherung richtet sich nach den Deckungsbedingungen gemäß Annex 3. Im Abo-Vertrag wird die Höhe des vom Kunden zu bezahlenden „Selbstbehalt“ vereinbart. In jedem Schadensfall ist das in Annex 3 und in Ziffer 6 der AGB beschriebene Vorgehen zur Schadensmeldung und Schadensregulierung einzuhalten.

(b) Bei Schäden, welche im einzelnen Schadensfall die Höhe des vereinbarten Selbstbehalts unterschreiten, trägt der Kunde unmittelbar die gesamten anfallenden Reparaturkosten.

(c) beim behält sich Änderungen der in Annex 3 enthaltenen Vertragsbedingungen, die zulässiger Weise vom Versicherungsunternehmen ausgehen, ausdrücklich vor, wird darüber jedoch rechtzeitig im Vorhinein informieren. Es sind jedoch nur solche Änderungen gestattet, die auf den Deckungsumfang keine für den Kunden nachteiligen Auswirkungen haben, es sei denn diese Änderungen wären dem Kunden dennoch zumutbar. In diesem Rahmen ist es beim auch gestattet das Versicherungsunternehmen zu wechseln oder auf eine externe Teil- oder Vollkaskoversicherung zu verzichten und stattdessen das Risiko, welches sonst durch die Teil- oder Vollkaskoversicherung abgedeckt wäre, selbst zu tragen (siehe Deckungsbedingungen Annex 3).

3.5. Laufleistung, Überschreitung der inkludierten Laufleistung

(a) Im Abo-Vertrag ist die inkludierte Laufleistung als Kontingent pro Monat ausgewiesen („Frei-KM“). Ungeachtet dessen werden die dem Kunden zukommenden Frei-KM tag genau analog zur Abo-Monatsgebühr gemäß Ziffer 7.2 ermittelt, und zwar beginnend ab Übergabe des Fahrzeuges (bzw mit Annahmeverzug) jedoch nur bis inkl. Tag der Beendigung des Abo-Vertrages, wobei dies gleichermaßen im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gilt.

(b) Überschreitungen der Frei-KM und der bei Bedarf als Zusatzpaket gebuchten Erweiterung der monatlichen Frei-KM sind jedoch möglich. Sie werden in der Regel erst am Ende der Vertragslaufzeit ermittelt und erst dann gegenüber dem Kunden gemäß Gebührenliste (Annex 1) nachverrechnet und zwar dergestalt, dass für sämtliche Mehr-KM gleichgültig wann sie verbraucht wurden die am Tag der Beendigung des Abo-

Vertrages in Annex 1 (Gebührenliste) vorgesehene Gebühr zu bezahlen ist. Eine kostenpflichtige Überschreitung („Mehr-KM“) liegt nur insoweit vor, als die insgesamt erworbenen Frei-KM überschritten sind. Für nicht verbrauchte Frei-KM gebührt zu keinem Zeitpunkt Ersatz.

(c) beem ist ungeachtet der obenstehenden Regelung berechtigt, den Kilometerstand auch in kürzeren Intervallen abzufragen (insb. bei vorzeitigem Fahrzeugwechsel, im Zuge eines Reifenwechsels oder elektronisch). Falls der Kunde die ihm bis dahin zustehenden Frei-KM verbraucht hat, ist beem berechtigt vom Kunden eine zusätzliche Kautions zu verlangen, die den übermäßigen Verbrauch bis dahin zumindest zur Hälfte abdeckt.

4. FAHRZEUGÜBERGABE, FAHRZEUGRÜCKNAHME, SCHÄDEN AM FAHRZEUG

4.1. Fahrzeugübergabe, Gefahrenübergang, Risiko zufälliger Beschädigungen.

(a) beem wird den Kunden über die Bereitstellung des gebuchten Fahrzeuges informieren und ihm einen Übergabetermin für die Abholung am Sitz von beem oder an einem, für den Kunden näher gelegenen sonstigen Standort von beem („Übergabeort“) mitteilen („Übergabe“). Der Kunde hat das Fahrzeug am Übergabetermin zu übernehmen, andernfalls Annahmeverzug eintritt.

(b) Der Kunde oder ein von ihm zur Annahme des Fahrzeuges bevollmächtigter nutzungsberechtigter Fahrer („Fahrzeugübernehmer“) muss bei der Übergabe einen zur Führung des Fahrzeuges berechtigenden, im Inland gültigen Führerschein sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorweisen. Andernfalls hat der Kunde keinen Anspruch auf Übernahme des Fahrzeuges.

(c) Mit Übergabe des Fahrzeuges an den Fahrzeugübernehmer erfolgt der Gefahrübergang an den Kunden; ab diesem Zeitpunkt trifft ihn daher wie einen Eigentümer das Risiko zufälliger Beschädigungen des Fahrzeuges, oder etwa das Diebstahlsrisiko. Gleiches gilt im Falle von Annahmeverzug (§ 1419 ABGB). Im Falle der vom Kunden direkt beim Transportunternehmen beauftragten Fahrzeugüberstellung findet der Gefahrenübergang bereits bei Übergabe an den Transporteur statt. Im Falle der mit dem Kunden vereinbarten, von beem beauftragten Fahrzeugüberstellung an den vereinbarten Ort der Fahrzeugüberstellung (kurz „Lieferort“, die entgeltliche Zusatzleistung kurz „Fahrzeuglieferung“) findet der Gefahrenübergang erst bei Übergabe an den Kunden statt. Sofern der Kunde Unternehmer ist und die Fahrzeuglieferung in Anspruch nimmt, hat der Kunde allfällige Beschädigungen umgehend, spätestens jedoch am selben Tag zu melden und sogleich auch entsprechende Fotos von der Beschädigung beizuschließen, andernfalls ihn die Beweislast dafür trifft, dass die Beschädigung bei Übergabe an den Kunden bereits vorhanden war.

(d) beem schuldet keine Einschulung zum Gebrauch des Fahrzeuges, veröffentlicht jedoch auf der Website nützliche Informationen, etwa zum Laden des Fahrzeuges. Der Kunde ist verpflichtet sich über den Gebrauch des Fahrzeuges selbst zu informieren.

(e) Das Fahrzeug muss spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Aufforderung durch beem am Übergabeort vom Kunden übernommen werden andernfalls Annahmeverzug vorliegt. Falls Fahrzeuglieferung vereinbart wurde, wird beem zwei Terminvorschläge unterbreiten. Falls der Kunde keinen der beiden Terminvorschläge annimmt, tritt Annahmeverzug ein. beem wird diesfalls mit dem Kunden ungeachtet dessen tunlichst einen Ersatztermin innerhalb der nächsten vierzehn Tage vereinbaren, die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges (insb. fällt für jeden begonnenen Verzugstag eine Parkgebühr gem. Annex 1 an) bleiben hiervon jedoch unberührt. Die vereinbarten Kosten der Überstellung des Fahrzeuges an den Lieferort hat der Kunde auch dann zu tragen, wenn die Überstellung erfolglos ist, es sei denn der Grund für das Scheitern der Übergabe liegt allein in der Sphäre von beem.

(f) Verspätungen oder Verschiebungen der Uhrzeit auf Seiten des von beem beauftragten Transportunternehmens für den Tag der vereinbarten Übergabe von bis zu 12 Stunden sind in jedem Fall hinzunehmen, solange die Zustellung noch am selben Tag erfolgt. Dh der Kunde muss das Fahrzeug trotz Verspätung an diesem Tag übernehmen, andernfalls wiederum Annahmeverzug eintritt.

4.2. Lieferzeitpunkt, Verzug, Haftung.

(a) Der Kunde und beem vereinbaren eine verbindliche Frist („Lieferfrist“), die im Abo-Vertrag zu finden ist, in der das gebuchte Fahrzeug spätestens zu übergeben ist. Sofern dort keine Lieferfrist vereinbart wurde, gilt eine Frist von 18 Monaten ab Vertragsannahme durch beem als vereinbart.

(b) Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist um mehr als 12 Wochen hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen (und fristlosen) Kündigung des Abo-Vertrages. Etwaige Sicherheitsleistungen (insb. Kautions) werden dem Kunden hierbei von beem zurückerstattet. Weitergehende aus der Lieferverzögerung/Nichtlieferung resultierende Ansprüche des Kunden sind jedoch ausgeschlossen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt Schadenersatz (etwa für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges) zu begehren, es sei denn beem ist ein solches Verschulden vorzuwerfen, das über grobe Fahrlässigkeit hinausgeht. Die Haftung für ein allfälliges Verschulden von Erfüllungsgehilfen außerhalb des Unternehmens von beem in diesem Zusammenhang wird einvernehmlich abbedungen. Gleiches gilt für die Zurechnung eines allfälligen Verschuldens des Fahrzeuglieferanten.

(c) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von beem liegende und von beem nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche beem ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, wie insbesondere Krieg, höhere Gewalt, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, bürgerkriegsähnliche Unruhen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen verlängern allfällige Fristen (insb. die Lieferfrist). Dies gilt insbesondere für Verzögerungen, die indirekt oder direkt durch eine Pandemie (insb. Covid 19 oder Ähnliches) bedingt sind. Die Umstände sind lediglich glaubhaft zu machen.

4.3. Fahrzeugrücknahme.

(a) Die Fahrzeugrücknahme erfolgt am aktuellen Sitz von beem oder einem von beem bestimmten Ort. Hierfür gibt beem einen Termin bekannt. Allfällige Abholungen des Fahrzeuges durch beem an einem anderen Ort sind separat gegen Entgelt zu vereinbaren (kurz „Fahrzeugabholung“). Diesfalls geht die Gefahr vom Kunden auf beem, wenn der Kunde Unternehmer ist, erst mit der Rückgabe durch den Transporteur an beem über.

(b) Der Kunde hat das Fahrzeug mit allem Zubehör sowie innen und außen gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit zurückzugeben unter Einhaltung der „Allgemeinen Bedingungen für den Fahrzeugzustand bei Fahrzeugrücknahme“ (Annex 2). Im Falle einer fehlgeschlagenen Fahrzeugrücknahme/Abholung, gelten die Regelungen der Ziffern 4.1(e) und 4.1(f) sinngemäß.

4.4. Mängel und Schäden am Fahrzeug bei Übergabe und Rücknahme, Schiedsgutachten.

(a) Bei der Übergabe und Rücknahme wird das jeweilige Fahrzeug durch einen sachkundigen Mitarbeiter von beem oder einem von beem beauftragten Sachverständigen („Sachkundigen“) besichtigt und werden eventuelle, dabei festgestellte Schäden und Mängel, soweit sie in die Augen fallen, in einem Protokoll festgehalten

(„Übernahmeprotokoll/Übernahmecheck sowie Rücknahmeprotokoll/Rückgabecheck“). Dies gilt auch für die Vollständigkeit und den Zustand von Zubehör. beem ist berechtigt auch während aufrechter Vertragslaufzeit das Fahrzeug nach Vereinbarung mit dem Kunden begutachten zu lassen.

(b) Ist der Kunde oder dessen Bevollmächtigter mit den Feststellungen oder Teilen hiervon nicht einverstanden, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(c) Wenn beem und der Kunde bei Rücknahme des Fahrzeuges keine Einigung über den Fahrzeugzustand oder später über die Höhe der notwendigen Reparaturkosten erzielen, stimmt der Kunde der Beauftragung eines gegebenenfalls kostenpflichtigen Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen durch beem zu. Das Gutachten des Sachverständigen ist soweit es die Schadenshöhe betrifft oder die Feststellung der Schäden zwischen den Vertragsparteien verbindlich und für die Schadensberechnung heranzuziehen. Das Recht zur Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht in die Augen fallenden Schäden bleibt davon unberührt. Sollte der Kfz-Sachverständige bei Rücknahme einen solchen Zustand am Fahrzeug feststellen, für den der Kunde einzustehen hat, so trägt der Kunde die Kosten dieser Begutachtung. Klargestellt wird, dass das Gutachten zur Ursache des Schadens nicht verbindlich ist.

5. NUTZUNG DES GEBUCHTEN FAHRZEUGES

5.1. Nutzung des Fahrzeuges, Haustiertransport, Rauchverbot.

(a) Die Nutzung des Fahrzeuges hat schonend, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, mit der Betriebsanleitung zum Fahrzeug (welche sich digital und/oder in Papierform im Fahrzeug befindet; wenn nicht, dann steht die Betriebsanleitung auf der Homepage des Fahrzeugherstellers kostenlos zum Download bereit) und diesen AGB zu erfolgen, insbesondere hat der Kunde die gesetzlichen Vorgaben an einen Kfz-Halter und auch das geltende Rauchverbot einzuhalten. Der Transport von Haustieren wird zwar nicht untersagt, jedoch ist der Transport nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Außerdem hat der Kunde beim unabhängig vom Verschulden jegliche Kosten zur Beseitigung der mit dem Haustiertransport einhergehenden Nachteile/Beschädigungen zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Beseitigung von Verschmutzungen, Gestank, Kratzern und sonstigen Beschädigungen, die mit dem Transport verbunden sind, zu übernehmen sowie in jedem Fall überdies die Kosten einer professionellen Fahrzeugaufbereitung gemäß Gebührenliste (Annex 1) bei Rückgabe des Fahrzeuges, es sei denn bei Rückgabe des Fahrzeuges wären keinerlei Spuren ersichtlich, die auf einen Haustiertransport zurückzuführen sind. Sofern sich die genannten Nachteile/Beschädigungen nicht beseitigen lassen, hat beim Anspruch auf Ersatz der verbleibenden Wertminderung, die durch einen von beim beauftragten unabhängigen Sachverständigen verbindlich zwischen den Parteien festgelegt wird.

(b) Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug in verkehrs- und betriebssicherem Zustand zu erhalten und zu keinem anderen als dem vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden sowie das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen. Sollte der Kunde feststellen, dass das Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher ist, hat er beim umgehend zu informieren und Weisungen einzuholen.

(c) Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

(i) zu motorsportlichen Zwecken und Veranstaltungen aller Art, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchst- oder Gleichgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Überführungsfahrten,

(ii) für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, sofern sie einem Renntesting gleichgehalten sind,

(iii) zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung (z.B. Nutzung als Taxi im Rahmen des Taxigewerbes, Fahrschulwagen, Kurier-, Eil-, Paket- dienste, Krankentransporte oder ähnliches)

(iv) zu journalistischen Zwecken (Veröffentlichung von Testberichten und Erfahrungsberichten gegenüber der Presse oder Veröffentlichung im Internet z.B. in sozialen Medien etc.),

(v) zur entgeltlichen Vermietung (insb. für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes einschließlich Carsharing),

(vi) zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,

(vii) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,

(viii) wenn es als Stromspeicher genutzt wird.

(d) Ausdrücklich festgehalten wird, dass zwischen Kunden und beim vereinbarte Nutzungsbeschränkungen ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Kunden und beim gelten, nicht jedoch mit Wirkung für die aus dem KFZ-Versicherungsvertrag resultierenden Ansprüche (insb. soll die Nutzung des überlassenen Fahrzeuges entgegen dem Abo-Vertrag nicht dazu führen, dass eine Schwarzfahrt im Sinne der einschlägigen Gesetze und Rechtsprechung vorliegt).

5.2. Technische oder optische Änderungen. Es dürfen zu keiner Zeit und in keiner Weise ohne vorherige Zustimmung von beim Veränderungen technischer oder optischer Art (wie beispielsweise das Anbringen von Aufklebern, Umbauten oder Fahrzeug-Tuning) am Fahrzeug vorgenommen werden. Dies gilt auch und im Besonderen für Rad/Reifenkombinationen, auch wenn sie für das gebuchte Fahrzeug zugelassen sind.

5.3. Fahrten ins Ausland.

(a) Der Kunde bestätigt, das Fahrzeug vorwiegend in Österreich zu nutzen. Das jeweils gebuchte Fahrzeug darf darüber hinaus ausschließlich in den in Annex 3 angeführten Ländern verwendet werden. Eine vorübergehende ununterbrochene Nutzung in den genannten Ländern darf überdies drei Monate nicht überschreiten.

(b) Bei Fahrten ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und Sicherheitszubehör, wie z.B. ausreichende Anzahl an Warnwesten im Fahrzeug mitzuführen und die im jeweiligen Land geltenden Gesetze einzuhalten.

(c) Außerdem hat der Kunde sämtliche Mehrkosten (insb. im Schadensfall, oder im Falle von Wartungsarbeiten oder einer Panne), die aus dem Umstand der Nutzung im Ausland resultieren, zu tragen.

5.4. Meldepflicht, Wartung- und Reparaturarbeiten, Panne.

(a) Der Kunde ist verpflichtet, Fehlermeldungen der Fahrzeug-elektronik bzw. Aufforderungen des Fahrzeuges zur Durchführung von Wartungsarbeiten/Reparaturen/Inspektionen etc., allfällige Fehlfunktionen, Schadensfälle und Pannen sowie sonstige notwendige Wartungsarbeiten, sei es im Inland oder Ausland, umgehend beim mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, alle Serviceintervalle einzuhalten.

(b) Wartungs- und Reparaturarbeiten, die unter den Begriff der Wartung gem. Ziffer 3.3(a) fallen, hat beim in angemessener Frist zu beheben bzw. beheben zu lassen. Bei anderen Wartungs- und Reparaturarbeiten liegt die Entscheidung über die Veranlassung der Behebung und Kostenübernahme im freien Ermessen von beim (Wartungs- und Reparaturarbeiten infolge eines Schadensfalles siehe Ziffer 6.2).

(c) Die Beauftragung von Wartungs- und Reparaturarbeiten bedarf stets der Zustimmung von beim und erfolgt dies auch nur durch beim selbst. Wartungs- und Reparaturarbeiten haben stets in einer von beim genannten Werkstatt innerhalb Österreichs zu erfolgen, es sei denn der Kunde trifft mit beim eine hiervon abweichende Vereinbarung. Dies alles gilt auch für den Ein- bzw. Ausbau von Zubehörteilen (zB Anhängervorrichtung). beim wird den gewöhnlichen Einsatzort für das Fahrzeug bei der Zuweisung der Werkstatt generell (vor allem beim turnusmäßigen Reifenwechsel) tunlichst berücksichtigen, hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

(d) Veranlasst der Kunde entgegen dieser Ziffer 5.4 dennoch Wartungs- und Reparaturarbeiten, so trägt er die Kosten dafür in jedem Fall selbst.

(e) Eine „Panne“ liegt vor, wenn das Fahrzeug aufgrund des Fahrzeugzustandes nicht mehr bestimmungsgemäß bewegt werden kann oder aufgrund des Fahrzeugzustandes nicht mehr betrieben werden darf. Im Falle einer Panne, ist der von beim kommunizierte Pannendienst - idR ist dies die offizielle Pannenhotline des Fahrzeugherstellers - in Anspruch zu nehmen.

(f) Der Kunde haftet für etwaige aus der Verletzung der in dieser Ziffer 5 geregelten Pflichten entstehende Schäden zulasten von beim, insbesondere für aus der Pflichtverletzung resultierende Mehrkosten bei Reparatur und Wartung, oder Einschränkungen oder Ausfälle der Hersteller- und/oder Händlergarantie/Mobilitätsgarantie oder sonstige Ansprüche gegenüber Dritten.

(g) Sind dem Kunden durch eine ordnungsgemäß beim Pannendienst des jeweiligen Herstellers gemeldete Panne Folgekosten entstanden, so werden ihm diese, wenn überhaupt, nur dann ersetzt, wenn sie beim von dritter Seite ersetzt wurden.

(h) Der Kunde hat im Falle von Wartungs-/Reparaturarbeiten, oder im Falle einer Panne keinen Anspruch auf Ersatzmobilität durch beim, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde. Die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Entgelte gegenüber beim bleibt während der Dauer der Behebung der Panne bzw Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (einschließlich allfälliger Reifenwechsel) unberührt.

5.5. Verkehrsverstöße

(a) Der Kunde verpflichtet sich die jeweils nationalen (Verkehrs-) Vorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass diese auch von nutzungsberechtigten Fahrern eingehalten werden. Der Kunde stellt auch sicher, dass bei Verkehrsverstößen, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Behörden ergriffen werden.

(b) Der Kunde ist verpflichtet die Überlassungspapiere/Bescheinigung zur Benützung des Fahrzeuges im Fahrzeug mitzuführen, insbesondere um diese bei Kontrollen der Exekutive vorweisen zu können.

(c) Der Kunde hält beim bei allen Verkehrsverstößen und/oder Straftaten, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die der Kunde, der nutzungsberechtigte Fahrer zu vertreten hat, in vollem Umfang schad- und klaglos.

(d) Sofern der Kunde, ein nutzungsberechtigter Fahrer Verkehrsverstöße im Ausland begeht, die gegen beim insb. als

Zulassungsinhaber geltend gemacht werden und nicht von beem zu vertreten sind (z.B. Parkverstöße, Geschwindigkeitsverstöße etc.), werden diese von beem dem Kunden unverzüglich weitergeleitet und zur entsprechenden Veranlassung zur Kenntnis gebracht. beem weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Besonderheiten insbesondere der österreichischen, deutschen, schweizerischen und italienischen Straßenverkehrsordnung, die unter Umständen bei Verstößen und Nichtbefolgung zu einer strafrechtlichen Verfolgung von Organen des Zulassungsinhabers führen können (zB Verpflichtung zur Erteilung von Lenkerauskünften), hin. beem gibt daher gegenüber der inländischen oder ausländischen Behörde über deren Aufforderung die Identität des Kunden und der nutzungsberechtigten Fahrer bekannt.

(e) Für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen und/oder etwa (Verwaltungs-)Strafverfahren, hinsichtlich welcher beem (insb. als Zulassungsinhaber) auf welche Weise auch immer involviert wird, wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr gemäß Annex 1 verrechnet.

6. SCHADENSFALL UND SCHADENSREGULIERUNG

6.1. Verhalten im Schadensfall.

(a) Ein „Schadensfall“ liegt vor bei Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Fahrzeugs und/oder seiner Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, weiters, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden in diesem Sinne ist.

(b) Entsprechend den Deckungsbedingungen (Annex 3) ist der Kunde bzw. der nutzungsberechtigte Fahrer verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich gegenüber beem unter Verwendung des Schadensformulars (abrufbar unter https://drivebeem.at/downloads/beem_damage_report.pdf) gegenüber beem anzuzeigen und Weisungen von beem einzuholen. Bei Schäden die durch Fremdverschulden entstehen, wie zum Beispiel Fahrerflucht, Vandalismus, Einbruch oder ähnliche Vorfälle, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden unverzüglich der Polizei zu melden. Die polizeiliche Schadensmeldung muss innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung des Schadens erfolgen.

(c) Der Kunde ist verpflichtet das beschädigte Fahrzeug zwecks Besichtigung/Reparatur über Aufforderung von beem entweder zu der von beem bezeichneten Werkstatt oder zu beem zu bringen und alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, welche zur Aufklärung des Schadensfalls und des Umfangs der Leistungs-/Deckungspflicht erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, unabhängig davon ob der Schadensfall selbst- oder fremdverschuldet ist.

(d) Verletzt der Kunde insb. die in den Deckungsbedingungen vereinbarten Melde- und Mitwirkungspflichten (Annex 3), so kann dies dazu führen, dass ein allfälliger Versicherungsschutz entfällt bzw. vermindert wird. Der Kunde hat diesfalls die die Pflichtverletzung entstehenden Kosten und Nachteile jedenfalls selbst zu tragen und beem auch sonst schad- und klaglos zu halten.

(e) Der Kunde ist generell nicht bevollmächtigt, Aufträge im Namen von beem zu erteilen.

6.2. Abwicklung von Schadensfällen im Sinne von Ziffer 6.1(a).

(a) Die weitere Schadensabwicklung und Reparaturbeauftragung erfolgt ausschließlich durch beem bzw. über Weisung von beem. In jedem Fall ist vor Veranlassung von Reparaturarbeiten die Zustimmung von beem einzuholen und mit beem abzustimmen, ob ein Sachverständigengutachten erforderlich ist.

(b) Für den Fall, dass weder der Kunde noch ein Dritter bzw. die jeweilige Versicherung die Kosten für eine Reparatur verbindlich zusichert, liegt es unabhängig von der allenfalls verbleibenden Vertragslaufzeit allein im Ermessen von beem, ob eine Reparatur des Fahrzeuges erfolgen soll. Gleiches gilt unabhängig davon, wen die Ersatzpflicht trifft, im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens.

(c) beem wird bei Bedarf und nach freiem Ermessen einen spezialisierten Rechtsanwalt zur Schadensregulierung beauftragen. Sofern das (Mit)Verschulden beim Kunden liegt, trägt dieser die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten hierfür.

(d) Der Kunde hat auch im Schadensfall keinen Anspruch auf Ersatzmobilität durch beem, sofern nicht gesondert schriftlich

vereinbart. Die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Entgelte gegenüber beem bleibt während der Dauer der Behebung von Schadensfällen unberührt.

7. KAUTION, ABO-MONATSGEBÜHR, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. **Kaution.** Die Kaution ist so einzuzahlen, dass sie spätestens ein Monat vor geplanter Fahrzeugübergabe am Konto von beem eingegangen ist. Sollte die Kaution nicht fristgerecht einlangen, treten bereits ab dem ersten Tag des Verzuges mit der Bezahlung der Kaution die für den Annahmeverzug geltenden Rechtsfolgen ein. beem ist nicht zu abgesonderten Verwahrung der Kaution verpflichtet. Nach Kündigung des Vertrages, vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach Abdeckung von etwaigen offenen Forderungen aus einem Rechtsverhältnis mit beem wird dieser Betrag unverzinst binnen vier Wochen an die vom Kunden bekannt gegebene Bankverbindung retourniert. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaution im Falle berechtigter Inanspruchnahme während der Vertragslaufzeit innerhalb von 7 Kalendertagen nach Verständigung oder Rechnungslegung durch beem wieder auf den ursprünglichen im Vertrag vereinbarten Betrag aufzufüllen.

7.2. Abo-Monatsgebühr.

(a) Die Höhe der monatlichen Gebühr für das gebuchte Abo-Paket („Abo-Monatsgebühr“) ist dem Abo-Vertrag zu entnehmen und ist, beginnend ab dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges spätestens jedoch ab Annahmeverzug zu entrichten. Die Abo-Monatsgebühr für den ersten Abrechnungszeitraum (Tag der Übergabe bis zum Monatsletzten) wird mit Rechnungslegung sofort fällig. Alle weiteren Abo-Monatsgebühren sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Sonstige Entgelte werden unmittelbar nach Erbringung der Leistung mit der nächsten Monatsabrechnung verrechnet.

(b) beem ist befugt die Abrechnungsintervalle zu verkürzen. Aus abrechnungstechnischen Gründen kann beem den Kunden in einen abweichenden monatlichen Rechnungszyklus einreihen, der nicht dem Kalendermonat entsprechen muss (z.B. vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats). Diesfalls ist beem berechtigt die monatlichen Fälligkeiten entsprechend anzupassen.

(c) Erfolgt die Übergabe und/oder Rückgabe des Fahrzeuges nicht am 1. eines Monats, dann wird die Abo-Monatsgebühr für das Monat der Übergabe/Rückgabe aliquotiert, wobei jeder angefangene Tag verrechnet wird. Wenn die Rückgabe vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgt, führt dies zu keiner Kürzung der Abo-Monatsgebühr.

(d) Sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(e) Etwaige vom Abo-Paket nicht erfasste Zusatzprodukte, die vom Kunden gesondert erworben werden, sind vom Kunden gesondert zu bezahlen und werden von beem jeweils in den folgenden Monatsabrechnungen ausgewiesen und verrechnet.

(f) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von zumindest 24 Monaten sowie bei Verträgen auf unbestimmte Dauer gilt Wertbeständigkeit der Abo-Monatsgebühr und aller sonstigen Gebühren/Entgelte, insbesondere gem. Gebührenliste (Annex 1), als vereinbart, und zwar auf Basis des von der Bundesanstalt „STATISTIK AUSTRIA“ monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (abrufbar unter <https://www.statistik.at/>). Die erste Anpassung erfolgt im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Monat der Fahrzeugübergabe verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) als Ausgangsbasis und der Indexzahl des VPI 2020 für den folgenden Dezember. Jede weitere Anpassung erfolgt sodann jährlich im gleichen Verhältnis, wie sich die Indexzahl jeweils von Dezember bis zum nächsten Dezember verändert hat. Die Ermittlung und Verrechnung der Anpassung erfolgt unmittelbar nach Veröffentlichung der für die Anpassung maßgeblichen Indexzahl rückwirkend für die dieser Indexierung unterliegenden Gebühren/Entgelte ab (einschließlich) Jänner desselben Jahres (zB die Abo-Monatsgebühr für Jänner 2023 wird im Vorhinein am 30.12.2022 oder am 1.1.2023 eingezogen; sobald die Veränderung der maßgeblichen Indexzahlen sodann festgestellt wird, wird die Veränderung der Abo-Monatsgebühr ab Jänner 2023 rückwirkend nachverrechnet). Sollte der Verbraucherpreisindex von STATISTIK AUSTRIA nicht mehr verlaubar werden, erfolgt die Wertsicherung gemäß dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Europäischen Union (HVPI).

7.3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.

(a) Zahlungen des Kunden werden ausschließlich bargeldlos akzeptiert. Der Kunde ist verpflichtet eine Banküberweisung in Auftrag zu geben oder eine SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung) einzurichten. Sofern beem auch andere Zahlungsmöglichkeiten zulässt, so entsteht dem Kunden hieraus kein Anspruch, diese Zahlungsmöglichkeiten auch in Zukunft verwenden zu dürfen.

(b) Bei Vertragsschluss erteilt der Kunde grundsätzlich – sofern nichts anderes vereinbart wurde - ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von beem (SEPA-Basislastschriftmandat für Privatkunden und SEPA-Firmenlastschriftmandat für Firmenkunden). Zahlungen werden bei Fälligkeit per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Kunde ermächtigt beem das SEPA-Lastschriftmandat für alle Leistungen von beem sowie etwaige andere Entgelte, die der Kunde aus oder im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag schuldet (z.B. Strafmandate) zu nutzen. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzuges, so hat der Kunde an beem eine Bearbeitungsgebühr laut Annex 1 zu bezahlen.

(c) Der Kunde ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und beem eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.

8. HAFTUNG DES KUNDEN

- 8.1. Der Kunde haftet gegenüber beem nach Maßgabe dieser AGB für alle von ihm und/oder von einem Nutzungsberechtigten Fahrer zu vertretenden Schäden/Kosten (insb. Bezahlung der Kosten im Falle der Abschleppung oder Besitzstörung) und (Verwaltungs-) Strafen, im Falle der Verursachung durch Nutzungsberechtigte Fahrer insofern wie für sein eigenes Verschulden. Eine allfällige direkte Haftung des Nutzungsberechtigten Fahrers bleibt hiervon unberührt; sie haften sohin gegenüber beem solidarisch mit dem Kunden.
- 8.2. Der Kunde haftet darüber hinaus entgegen § 1111 ABGB ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, als wäre er Eigentümer des Fahrzeuges, auch für zufällige Beschädigungen des Fahrzeuges, in diesem Fall also unabhängig von seinem Verschulden, es sei denn der Umstand für die Beschädigung des Fahrzeuges liegt ausschließlich in der Sphäre von beem.
- 8.3. Keine Haftung trifft den Kunden für die gewöhnliche Abnutzung des Fahrzeuges, die auch bei sorgfältigem Gebrauch entsteht und für solche Schäden, die vom Hersteller des Fahrzeuges zu vertreten sind. Festgehalten wird, dass die Regelung zum Haustiertransport gemäß Ziffer 5.1(a)) hiervon unberührt bleiben.
- 8.4. Allfällige Versicherungsleistungen sowie jedwede Entschädigungsleistung Dritter aus fahrzeugbezogenen Schäden werden auf allfällige Ansprüche von beem gegen den Kunden angerechnet. Der Kunde hat den Schaden sohin im Ergebnis dann wirtschaftlich zu tragen, wenn der Schaden weder durch die eigene Versicherung ersetzt wird noch durch einen Dritten oder dessen Versicherung, oder dann, wenn sich die Versicherung beim Kunden berechtigter Weise regressiert und der Grund für den Regress in seiner Sphäre liegt. In jedem Fall hat der Kunde den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- 8.5. Der Kunde hält beem bei allfälliger Inanspruchnahme durch Dritte, wegen eines vom Kunden und/oder Nutzungsberechtigten Fahrer zu vertretenden Schadens oder wegen einer vom Kunden und/oder Nutzungsberechtigten Fahrer zu verantwortenden Vertrags- oder Gesetzesübertretung im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug, schad- und klaglos.
- 8.6. Der Kunde haftet gegenüber beem auch bei leichter Fahrlässigkeit für den entgangenen Gewinn.

9. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG VON BEEM

9.1. Haftung.

(a) Die Haftung von beem (ausgenommen Personenschäden) wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten oder gesetzlichen Pflichten ist gegenüber dem Kunden (einschließlich Nutzungsberechtigter Fahrer) jedenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(b) Für Vermögensschäden, die nicht aus dem Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut durch beem resultieren (bloßer Vermögensschaden) und generell für Gewinnentgang (ausg. im Fall von Personenschäden), wird ausschließlich bei Vorsatz gehaftet. Diese Einschränkung gilt nicht gegenüber Verbraucher-Kunden.

(c) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Vertreter von beem und deren Erfüllungsgehilfen. Für Unternehmer-Kunden gilt überdies: Jedenfalls keine Haftung übernimmt beem für das

Verschulden des Fahrzeugherstellers/Fahrzeuginstellers oder für das Verschulden der beauftragten Fachwerkstätten (insb. hinsichtlich des § 57a Gutachtens, iZm Reparaturen oder etwa dem Reifenwechsel). Diesfalls haftet beem nur für ein wenigstens grob fahrlässiges Auswahlverschulden. Diese Klausel gilt nicht gegenüber Verbraucher-Kunden.

(d) Für den Fall, dass

(i) der Kunde das Fahrzeug aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen (insb. Schadensfall unabhängig davon, wen das Verschulden am Unfall trifft), vorübergehend oder auch dauerhaft nicht nutzen kann, oder

(ii) der Kunde das Fahrzeug aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre liegen (insb. Garantierarbeiten am Fahrzeug im Auftrag des Herstellers, Wartungsarbeiten), bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr nicht nutzen kann, so hat er keinerlei Ansprüche gegen beem, weder auf Refundierung der bereits vorausbezahlten Abo-Monatsgebühr für den betreffenden Zeitraum, noch Anspruch auf Reduktion oder Aussetzung der weiteren Abo-Monatsgebühren und/oder Ersatz von Leihwagenkosten, es sei denn die genannten Ansprüche bzw die Leihwagenkosten wurden beem von dritter Seite ersetzt.

(e) Für den Fall, dass der Kunde das Fahrzeug aus Gründen, die **nicht in seiner Sphäre liegen** (insb. Garantierarbeiten am Fahrzeug im Auftrag des Herstellers, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind), **mehr als drei Wochen pro Kalenderjahr** nicht nutzen kann, so entfallen ab diesem Zeitpunkt bis zur Instandsetzung des Fahrzeuges die laufenden Nutzungsgebühren, es sei denn beem stellt dem Kunden angemessene Ersatzmobilität (notfalls auch mit Verbrennungsmotor) zur Verfügung (auf gänzlich gleichwertige Ersatzmobilität hat der Kunde jedoch keinen Anspruch).

9.2. Gewährleistung.

(a) beem schuldet ausschließlich die im Abo-Vertrag enthaltenen Leistungen, insb. die Überlassung eines Fahrzeuges aus dem gebuchten Abo-Paket, das von beem angemeldet und für den Verkehr zugelassen ist. Der Kunde hat lediglich Anspruch darauf, dass das Fahrzeug in einem solchen Zustand übergeben wird, der es ihm erlaubt, es im Straßenverkehr zu Mobilitätszwecken zu verwenden. Der Kunde hat jedoch gegenüber beem keinen darüberhinausgehenden Anspruch darauf, dass bestimmte, nicht zwingend für die Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendige, sonstige Funktionen ordnungsgemäß funktionieren (zB Fehler beim Auto-Piloten oder Parkassistenten, Verbindungsfehler zwischen Handy/Ladestation und Fahrzeug, Freisprecheinrichtung, Rückfahrkamera, Fehlfunktionen in der Fahrzeug App, Fehler bei Ladekabeln, Soundanlagen, Fensterschiebern, Fensterdichtungen, Navigationssystemen etc). Eine Freiheit von derartigen Mängeln ist nicht geschuldet. Sollten derartige Mängel dennoch behoben werden, so erfolgt dies ohne Rechtsanspruch (auf Kulanz).

(b) Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden gegenüber beem wegen Sach- und Rechtsmängeln am zur Verfügung gestellten Fahrzeug sind daher ausgeschlossen, insoweit dem allfällige zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

10. VERFÜGUNGEN, ZWANGSVOLLSTRECKUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG, ABTRETUNGEN

- 10.1. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jedwede andere Verfügung über das Fahrzeug durch den Kunden ist unzulässig.
- 10.2. Falls eine Zwangsvollstreckung betreffend das Fahrzeug erfolgt (z.B. nationale Gesetzgebung in Italien), ist beem unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3. Der Kunde verzichtet auf allfällige Zurückbehaltungsrechte. Dies gilt nicht für Verbraucher.
- 10.4. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von beem ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Dies gilt nicht für Verbraucher.
- 10.5. Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus dem Vertragsverhältnis mit beem können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von beem abgetreten werden.
- 10.6. beem und allfällige Rechtsnachfolger haben jederzeit das Recht, Rechte aus dem jeweiligen Abo-Vertrag, ganz oder teilweise, zu veräußern, zu verpfänden oder an Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. abzutreten; weiters hat beem das Recht, seine Pflichten oder den jeweiligen Abo-Vertrag als Ganzes im Zuge eines Unternehmensübergangs an den Unternehmenserwerber zu übertragen, mit

schuldbefreiender Wirkung jedoch nur im Falle von Unternehmer-Kunden.

11. LAUFZEIT, ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG, PÖNALE

- 11.1. Die Vertragslaufzeit ist im Abo-Vertrag geregelt. Sofern dort ausnahmsweise weder eine bestimmte Laufzeit noch ausdrücklich eine unbestimmte Laufzeit vereinbart ist, beträgt die Laufzeit ein Jahr ab Übergabe des Fahrzeuges. Der Vertrag endet nach Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 11.2. Ungeachtet dieser Befristung oder im Falle eine unbefristeten Vertragslaufzeit kann der Vertrag (vorzeitig) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch die Parteien jeweils zum Monatsletzten ausgekündigt werden, dies jedoch nur, wenn ein im Abo-Vertrag vereinbarter Kündungsverzicht bereits abgelaufen ist.
- 11.3. Sofern im Abo-Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt der Kündungsverzicht 6 Monate. Dieses Fristerfordernis ist jedoch stets so zu verstehen, dass die Kündigung frühestens zum letzten Tag des Kündungsverzichts wirksam wird und nicht erst nach Ablauf des Kündungsverzichts ausgesprochen werden kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Kündigung.
- 11.4. beem bietet dem Kunden im Einzelfall (insbesondere im Falle längerer Lieferzeiten) ein Übergangsfahrzeug an. Es handelt sich dabei um einen gewöhnlichen Abo-Vertrag; die Besonderheit besteht lediglich darin, dass dem Kunden ein bestimmtes Fahrzeug, bis zur Übergabe des Wunschfahrzeuges vermietet wird. Dieser Vertrag beginnt mit der Übergabe des Übergangsfahrzeuges (bzw mit Annahmeverzug betreffend das Übergangsfahrzeug) und endet spätestens 6 Monate später, es sei denn die Übergabe des Wunschfahrzeuges findet zuvor statt. Abgesehen davon sind die Verträge betreffend das Wunschfahrzeug und das Übergangsfahrzeug unabhängig voneinander. Eine vorzeitige Kündigung des Übergangsfahrzeuges durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 11.5. beem hat ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn
- (a) der Kunde trotz Setzung einer Nachfrist von insgesamt 2 Wochen mit der Bezahlung eines fälligen Betrages (dies gilt insbesondere für die Bezahlung der laufenden Abo-Monatsgebühr, sowie auch für die Bezahlung der Kautions für Fahrzeugübergabe und eine allfällige Wiederauffüllung der Kautions) in Verzug ist; oder
 - (b) der Kunde, der den Nutzungsberechtigten Fahrer oder den Nutzungsberechtigten Dritte die Rechte von beem dadurch verletzt, indem er das ihm überlassene Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt gefährdet (zB an einem Autorennen teilnimmt, in nicht autorisierte Länder fährt, Fahrer ohne Fahrerlaubnis fahren lässt) oder es unbefugt einem Dritten überlässt und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch beem fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige außerordentliche Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - (c) der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb beem die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zum vereinbarten Endtermin nicht zuzumuten ist; oder
 - (d) beem in einem der in Ziffer 6.2(b) angeführten Fälle entscheidet, die Reparatur nicht zu veranlassen, es sei denn der Kunde übernimmt und bezahlt an beem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch beem die für die Reparatur notwendigen Kosten im Voraus.
 - (e) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden derart verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, dass ein Vertragsabschluss unter den eingetretenen oder drohenden Umständen nicht erfolgt wäre (dies gilt nur gegenüber Unternehmern); oder
 - (f) die Fortsetzung des Vertrages beem aufgrund der vom Kunden zu vertretenden Schadensfälle unzumutbar ist, wobei dies insbesondere bei mehr als 2 von einem Kunden bezogen auf dasselbe Fahrzeug, zu vertretenden Schadensfällen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten der Fall ist, wobei Schadensfälle aller Nutzungsberechtigten Fahrer miteingerechnet werden.
- 11.6. Aufgrund der durch beem gewählten Finanzierung kann es sein, dass das Fahrzeug bei Abschluss des Abo-Vertrages noch im Eigentum der Finanzierungsgesellschaft steht. Es gilt sohin als vereinbart, dass die berechnete Vertragskündigung und Einziehung des Fahrzeuges durch die Finanzierungsgesellschaft auch im Verhältnis zum Kunden wirkt. Zudem gilt als vereinbart, dass die Finanzierungsgesellschaft bei Vorliegen einer Sicherungssession berechnete ist, im Falle eines Zahlungsverzugs seitens beem von der Sicherungssession durch direkte Verständigung des Kunden Gebrauch zu machen.
- 11.7. beem hat in den nachstehenden Fällen Anspruch auf eine Pönale:
- (a) Berechnete vorzeitige Auflösung des Vertrages durch beem aus wichtigem Grund insbesondere im Sinne von Ziffer 11.5.
 - (b) Rechtswidrige Beendigung des Vertrages durch den Kunden unter Missachtung der vereinbarten Termine und Fristen.
- 11.8. Die verschuldensunabhängige „Pönale“ beträgt in diesen Fällen das **6-fache der netto Abo-Monatsgebühr**. Sofern die Summe der netto Abo-Monatsgebühren für die Restlaufzeit (gerechnet vom Zeitpunkt der Auslösung der Pönale bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin bzw vereinbarten Endtermin) geringer wäre als die vorangeführte Pönale, so ist die Pönale mit der Summe der netto Abo-Monatsgebühren gedeckelt, die bis zum Ende der Restlaufzeit noch angefallen wären. Falls eine unbefristete Laufzeit ohne Kündungsverzicht vereinbart ist, reduziert sich die Pönale auf die Summe der Abo-Monatsgebühren, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wären, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auslösung der Pönale (Beispiel: ordentlicher Kündigungstermin gem. Vertrag zB Monatsletzter; ordentliche Kündigungsfrist gem. Vertrag zB 3 Monate; vorzeitige berechnete Auflösung durch beem zB am 10.6. Pönale entspricht Summe der Abo-Monatsgebühren bis 30.9.).
- 11.9. Im Falle von Ziffer 11.5(f) ist beem berechnete eine Gebühr gemäß Gebührenliste Annex 1 als pauschalierter Schadenersatz zu verlangen für die speziell mit den gehäuften Schäden einhergehenden Nachteile (mögliche Prämienhöhung, zusätzliche Kosten der Schadensabwicklung im Falle gehäufter Schadensfälle etc.). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (samt allfälliger Pönale gemäß Ziffer 11.8) bleibt im Falle der Bezahlung der Gebühr nach dieser Ziffer jedoch unberührt. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher-Kunden.
- 11.10. Mit der von beem zu Recht ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung verliert der Kunde das Besitzrecht am überlassenen Fahrzeug und ist zur unverzüglichen Herausgabe des Fahrzeuges mit sämtlichen Schlüsseln, Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (zB Zulassungsschein, Serviceheft, sofern erhalten) auf seine Kosten und Gefahr unter Wahrung des Rückgabeprozesses nach Ziffer 4.3 und 4.4 verpflichtet. Gleiches gilt, bei erfolgter ordentlicher Kündigung seitens des Kunden oder durch beem mit Ablauf des Kündigungstermins bzw bei Verzug mit der vereinbarten Rückgabe bei Ablauf der Vertragslaufzeit.
- 11.11. Wird das Fahrzeug vom Kunden nicht fristgerecht zurückgegeben, so gelten während dieser Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges die Pflichten des Kunden aus dem Abo-Vertrag sinngemäß fort und hat der Kunde für jedes angefangene Monat der verzögerten Rückgabe die volle Abo-Monatsgebühr als Benützungsentgelt zu bezahlen. Hierfür erhält der Kunde auch eine Rechnung, in welcher Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Sofern die Verzögerung 2 Wochen übersteigt, hat der Kunde zusätzlich eine vom Verschulden unabhängige Pönale in Höhe des Dreifachen dieses Betrages zu bezahlen (abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer, die auf die Pönale nicht anfällt).
- 11.12. beem ist überdies berechnete im Falle von Verzug mit der Rückgabe des Fahrzeuges oder im Falle berechnete Vertragsauflösung durch beem, das Fahrzeug mit dem Zweitschlüssel in Besitz zu nehmen und zurückzuholen. Mit dieser Vorgangsweise ist der Kunde ausdrücklich einverstanden.
- 11.13. Sofern das Fahrzeug zwar fristgerecht aber in einem beschädigten Zustand zurückgegeben wird, ohne dass dies mit beem so vereinbart wurde, so gilt als vereinbart, dass der Kunde bis zur Reparatur ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis der Abo-Monatsgebühr zu bezahlen hat, welches für jeden angefangenen Tag der hieraus resultierenden Verzögerung bis zur Reparatur verrechnet wird. Eine

Reparaturzeit von bis zu 3 Wochen ist in jedem Fall angemessen; sofern die Reparatur länger als 3 Wochen dauert, hat beem zu beweisen, dass beem kein Verschulden daran trifft.

11.14. beem ist im Falle von Unternehmer-Kunden stets berechtigt einen über die Pönale gem. Ziffer 11.8 hinausgehenden Schaden geltend zu machen, sofern dieser vom Kunden zumindest leicht fahrlässig verschuldet ist. Dies gilt etwa im Falle von Ziffer 11.13 insbesondere für zusätzliche Logistikkosten, entstandene Mehrkosten – intern und extern – und entgangenen Gewinn, insbesondere wenn ein anderer Kunde sein Fahrzeug dadurch verzögert erhält oder seinerseits berechtigt vom Vertrag mit beem zurücktritt).

12. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL, SONSTIGE VEREINBARUNGEN

12.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen des österreichischen IPRG.

12.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, sofern gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Für Verbraucher gelten die zwingenden gesetzlichen Regelungen.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung entsprechen. Diese Klausel gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

12.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

12.5. beem behält sich das Recht vor, diese AGB samt Annex 1 bis 3 und der direkt im Abo-Vertrag enthaltenen Nebenbedingungen zu ändern. Derartige Änderungen teilt beem dem Kunden im Vor-hinein mit. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung explizit, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde bei Mitteilung der Änderung gesondert hingewiesen. Sollten die Änderungen vom Kunden explizit abgelehnt werden, gelten bis zum Ende der Vertragslaufzeit (betreffend die zu diesem Zeitpunkt laufenden Abo-Verträge) die bisherigen AGB. Für neue Abo-Verträge ab Inkrafttreten dieser AGB, gelten dennoch stets die aktuellsten AGB. Sollte der Grund für die Änderungen der AGB auf Gesetzesänderungen zurückzuführen sein, ist der Kunde nicht berechtigt, die Änderung abzulehnen, sofern sich die Änderungen der AGB auf das erforderliche Ausmaß beschränken.



Download Annex 1
(Gebührenliste)



Download Annex 2
(Fahrzeugrücknahme)



Download Annex 3
(Deckungsbedingungen)